

RS Vwgh 1991/12/23 88/17/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1991

Index

34 Monopole
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GSpG 1962 §2 idF 1976/626 ;
GSpG 1962 §3 idF 1976/626;
GSpG 1962 §50 Abs1 Z1 idF 1976/626;
VStG §44a lit a;
VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Wesentlich für die Ausspielung ist das Verhältnis zwischen Unternehmer einerseits und Spieler andererseits sowie das Inaussichtstellen einer Gegenleistung für die vermögensrechtliche Leistung der Spieler (Hinweis E 10.11.1980, 571/80). Letzteres ist aber nach Auffassung des VwGH bereits dann der Fall, wenn der (die) Glücksspielautomat(en) in betriebsbereitem Zustand aufgestellt sind oder aus den Umständen hervorgeht, daß jedem potentiellen Interessenten die Inbetriebnahme des Gerätes möglich ist (Hinweis E 20.10.1989, 86/17/0201; E 14.8.1991, 89/17/0238). Derjenige, der dies auf seine Rechnung ermöglicht, "führt" iSd § 50 Abs 1 Z 1 GSpG 1962 das Glücksspiel durch; nichts anderes wollte die Beh im konkreten Fall mit den Worten "... betrieben hat

... " zum Ausdruck bringen. Die dem Besch vorgeworfene Tathandlung

ist daher im Spruch des angefochtenen Bescheides hinlänglich umschrieben; es war nicht erforderlich, Feststellungen darüber zu treffen, welcher Spieler mit welchem Glücksautomaten spielte, wie hoch der konkret geleistete Einsatz war und welcher Gewinn tatsächlich ausbezahlt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988170010.X06

Im RIS seit

27.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at